

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Mitras Composites Systems GmbH (Stand: 26. November 2012)

I. Geltendes Recht, Angebot und Vertragsabschluss

1. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und uns gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, ausschließlich deutsches Recht und die nachstehenden Bedingungen, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Einkaufsbedingungen haben, auch wenn wir diesen nochmals ausdrücklich widersprechen. Die Geltung des CISG wird ausgeschlossen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware anzunehmen.
4. Ergänzung, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

II. Umfang der Leistungspflicht

1. Für den Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Im Interesse des technischen Fortschrittes behalten wir uns Konstruktions- und Formänderungen bei unseren Produkten bis zur Lieferung vor.
3. Zeichnungen, Abbildungen sowie ähnliche Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd und nicht verbindlich. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere im Hinblick auf Maß, Oberflächenbeschaffenheit, Konstruktion, Farbe und Gewicht bleiben vorbehalten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich in der gültigen Währung der BRD ab Lieferwerk, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll, Grenzabfertigung und Sicherung.
2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.
3. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Ist der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug und leistet auch nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, so können wir aus demselben Vertragsverhältnis zurücktreten.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, den Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, die Leistung einer Anzahlung bzw. Vorkasse (sofern vereinbart) und den Eingang vom Besteller beizustellender Einzelteile voraus.
2. Ist die Überschreitung eines Liefertermins von uns zu vertreten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Schadenersatzansprüche des Bestellers setzen den Ablauf der Nachfrist voraus.
3. Beruht die verspätete Lieferung auf einer von uns, unserem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer im Fall des Vorsatzes ist unsere Haftung jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. In allen übrigen Fällen der Spätlieferung ist unsere Haftung ausgeschlossen.
4. Im Falle höherer Gewalt – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch bei Vorlieferanten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung mehr als zwei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, wenn er unverzüglich benachrichtigt wurde.
5. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht uns das Recht zu, die fertig gestellte Ware nach spätestens drei Monaten zu liefern und zu berechnen, auch wenn der Abruf vom Besteller noch nicht erfolgt ist.
6. Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die mit der in Ziff. III., Abs. 3. genannten Frist jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wir die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.
7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir das Transportmittel und den Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird. Ist Versendung vereinbart, geht die Gefahr in allen Fällen an den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt. Das gilt auch bei Teillieferungen. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir – auch bei Auslandsgeschäften – nicht verpflichtet. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller bei dem Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

V. Werkzeuge (Werkzeuge, Formen, Einrichtungen etc.) und Beistellungen

1. Werkzeuge, die zur Erledigung von Aufträgen eines Bestellers durch uns oder in unserem Auftrag durch einen Dritten angefertigt werden, verbleiben bis zum Erreichen einer zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Mindestausbringungsmenge in unserem Eigentum. Erfolgen nach Vorliegen erster Ausfallmuster durch den Besteller veranlasste Werkzeugänderungen, trägt dieser die Änderungskosten in voller Höhe. Wird vom Besteller innerhalb von sechs Monaten nach Werkzeugfertigstellung kein Auftrag über Kunststoffteile entsprechend dem Angebot erteilt oder das Werkzeug vor Ablauf der vereinbarten Mindestausbringungsmenge stillgelegt, sind wir berechtigt, die Werkzeugkosten anteilig in Rechnung zu stellen.
2. Die zur Ausführung des Auftrages verwendete Werkzeuge gemäß Ziff. V.1 bleiben auch nach Erreichen der Mindestausbringungsmenge unser uneingeschränktes Eigentum. Lieferungen an Dritte aus Werkzeugen gemäß Ziff. V.1 werden dem Besteller angezeigt. Nach Ablauf von zwei Jahren ab der letzten Lieferung an den Besteller erlischt in jedem Fall jegliche Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Werkzeuge für uns.
3. Für bereitgestellte Werkzeuge oder den vom Besteller vorgeschriebene Werkzeug-Ausführungen, übernimmt der Besteller jede Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter (z. B. bei Verletzungen von Schutzrechten) und stellt uns einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung frei.
4. Ist der Besteller Eigentümer der Werkzeuge, haben wir das Recht, diese zurückzubehalten, bis der Besteller alle Bedingungen der Vereinbarung erfüllt hat. Die Übergabe der Werkzeuge an den Besteller wird durch unsere Aufbewahrungspflicht ersetzt. Unabhängig vom gesetzlichen Herausgabeanspruch und der Lebensdauer der Werkzeuge sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/ oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Werkzeuge berechtigt. Wir werden die Werkzeuge kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten versichern.

5. Bei bestellereigenen Werkzeugen und/ oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich unsere Haftung für die Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Instandhaltung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen zur Aufbewahrung und Pflege erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Werkzeuge nicht abholt. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Werkzeuge auf Kosten des Bestellers an diesen zurückzugeben.
6. Einzelteile (Armierungsteile wie z.B. einzupressende Metallteile) sind uns frei Werk mit einem Zuschlag von 10% für etwaigen Ausschuss in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern, so dass uns eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.

VI. Gewährleistung

1. Der Besteller ist zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte verpflichtet, die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf etwaigen Abweichungen in Art, Umfang und Beschaffenheit unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen.
2. Offensichtliche Mängel hat der Besteller innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen, andernfalls ist er mit dieser Mängelrüge ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung uns gegenüber unmittelbar und schriftlich zu rügen. Über die gesetzliche Verjährungsfrist hinaus übernehmen wir keine Haftung.
3. Soweit eine von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen (§476 a BGB) soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
4. Sind wir zur Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nach angemessener Nachfristsetzung nicht in der Lage, oder schlägt in sonstiger Weise Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Herabsetzung des Preises berechtigt.
5. Mit Ausnahme von Ziff. VI. 6 und 7 sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich, aus welchen Rechtgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liegegegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Folgekosten, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
6. Soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, gilt Ziff. IV.3 analog. Wir haften ferner auf uneingeschränkt auf Schadenersatz beim Fehlen zugesicherten Eigenschaften, wenn die auf Zuzicherung bewirkt hat, den Besteller gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
7. Unsere Ersatzpflicht beschränkt sich bei einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden für Sach- und Personenschäden, zudem auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, deren Police auf Verlangen eingesehen werden kann.
8. Farb- und Maßabweichungen im Rahmen handelsüblicher Maßtoleranz sind produktionsbedingt und können keinen Grund zur Mängelrüge geben. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die vorgelegten Durchschnitts-Auswahlmuster. Für die richtige Gestaltung der Erzeugnisse trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten worden ist.
9. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche gemäß Ziff. VI. 6 und 7 geltend gemacht werden.

VII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in Ziff. IV. 3 und VI. 5 bis 7 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produktionshaftungsgesetz. Unberührt bleiben ebenfalls Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit und Unvermögen.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsverhaltssicherung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Warenlieferungen nebst allen Nebenforderungen unser Eigentum. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist gehalten, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hin hat uns der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung o.ä. mit anderen Waren steht uns der Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu, so räumt er uns das Miteigentum im Verhältnis der Werte ein und verwahrt sie unentgeltlich.
5. Über Zwangsvollstreckungen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich über Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen werden wir nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Dresden. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen bestehen. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Rechtslage.